

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 23.01.2024

Dezernat: III / Fachdienst
Verkehrsmanagement
Bearbeiter/in: Herr Carl
Telefon: 0385 545 2069

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

öffentlich

01034/2023

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die NVS GmbH

Beschlussvorschlag

- 1) Dem als Anlage beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrag zwischen der Landeshauptstadt und der Nahverkehr Schwerin GmbH wird zugestimmt.
- 2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Umsetzung der Direktvergabe notwendigen Erklärungen abzugeben und gegebenenfalls erforderliche redaktionelle Änderungen des Vertrages vorzunehmen.
- 3) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle notwendigen Schritte zur Verwirklichung des im Rahmen des Vertrages gewährten ausschließlichen Rechtes für die Nahverkehr Schwerin GmbH durchzuführen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

In ihrer Rolle als kommunaler Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) obliegt der Landeshauptstadt Schwerin die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen des sonstigen ÖPNV (Bus und Straßenbahn) innerhalb ihres Territoriums. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die Landeshauptstadt als zuständige Behörde die NVS GmbH mit der Erbringung der Verkehrsleistung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt betraut. Der aktuell gültige Verkehrsvertrag zwischen der Landeshauptstadt und der NVS GmbH läuft zum 30. Oktober 2024 aus. Zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung eines Verkehrsangebotes im lokalen ÖPNV über diesen Zeitpunkt hinaus bedarf es einer rechtsverbindlichen Basis.

Obwohl das Personenbeförderungsrecht die eigenwirtschaftliche (ohne Subventionierung durch öffentliche Mittel) Verkehrserbringung bevorzugt (vgl. § 8 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz [PBefG]), müssen in der Regel Verkehrsunternehmen in der Bundesrepublik zur Wahrung eines attraktiven ÖPNV mit erschwinglichen Fahrkartenpreisen zur Kostendeckung bei der Erbringung der Verkehrsleistung bezuschusst werden. Da die Kofinanzierung durch die öffentliche Hand im Einklang mit dem europäischen Beihilfe- und Wettbewerbsrecht sein muss, bildet entsprechend § 8a Abs. 1 PbefG die Verordnung (EG) 1370/2007 den maßgebenden Rechtsrahmen bei Gewährung der Zuschüsse im sonstigen ÖPNV.

Im Rahmen dieser EU-Verordnung bietet die Form des sog. öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen – das sind solche Aufgaben, die ein wirtschaftlich agierender Akteur aus freien Stücken ohne zusätzliche Gegenleistung nicht übernehmen würde – bereitstellen kann. Die Verordnung (EG) 1370/2007 regelt ebenfalls die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im ÖPNV und gestattet unter bestimmten Voraussetzungen die Direktvergabe der zu erbringenden Verkehrsleistung an ein kommunales Unternehmen – wie es die NVS GmbH darstellt. Ferner stellt der öffentliche Dienstleistungsauftrag nach der EU-Verordnung die einzige Möglichkeit dar, ausschließliche Rechte für die Verkehrserbringung zu gewähren (s.u.).

Die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die NVS GmbH würde die über lange Jahre geteilte Aufgabenverantwortung für den ÖPNV zwischen Stadt und Kommunalunternehmen weiterhin sicherstellen.

Die rechtlichen Voraussetzungen dieser Direktvergabe wurden in Vorbereitung durch die beauftragte Rechtsberatungsfirma geprüft, bestätigt, in Abstimmung mit der NVS GmbH fachlich vorbereitet und gemeinsam der vorliegende Vertragsentwurf unter der Berücksichtigung des sich in der Gründung befindenden Verkehrsverbundes in der Region Westmecklenburg aufgesetzt.

Die folgenden Punkte sind die wesentlichen Inhalte des Vertragsentwurfs:

- Aufgrund der hohen Investitionssummen, welche zwischen 2018 und 2025/26 für die Modernisierung der Straßenbahntriebwagen der NVS GmbH aufgebracht werden und den Instandhaltungskosten für die Straßenbahninfrastruktur, deren Abschreibungszeiträume zwischen 15 und 20 Jahre liegen, soll die Dauer der Direktvergabe die maximal im Rahmen der Verordnung (EG) 1370/2007 möglichen 22,5 Jahre betragen.
- Im Einklang mit den Anforderungen aus der Verordnung (EG) 1370/2007 enthält der Vertrag Regelungen zum zu erbringenden Verkehrsangebot, der Berechnung der dafür anfallenden Ausgleichsleistungen und ein auf Qualitätsanforderungen basierendes Anreizsystem.
- Ferner erhält der Vertrag Angaben zu dem zu gewährenden ausschließlichen Recht, welche die durch die NVS GmbH erbrachte Verkehrsleistung vor Anbietern schützt, welche lediglich das überdurchschnittlich ertragreiche Linienangebot bedienen würden, so Kunden der NVS GmbH abwerben würden und gegen das allgemeine Interesse der Landeshauptstadt handeln würden. Von diesem ausschließlichen Recht können seitens der Landeshauptstadt Ausnahmen zugunsten Dritter gewährt werden.
- Der Vertrag gewährt der Landeshauptstadt die Möglichkeit, das Verkehrsangebot der NVS hinsichtlich dessen Bedarfsgerechtigkeit zu prüfen und ggfs. Angebotsanpassungen zu verlangen. Ebenso können innerhalb der Vertragslaufzeit auf Grundlage der Fortschreibung des Nahverkehrsplans oder auf Grund von Beschlüssen der Stadtvertretung das Verkehrsangebot angepasst werden.

2. Notwendigkeit

Das Sicherstellen eines ausreichenden ÖPNV-Angebots als Element der Daseinsvorsorge gemäß § 1 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) ist entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG i. V. m. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) Aufgabe der Landeshauptstadt Schwerin im eigenen Wirkungskreis. Ferner obliegt der Landeshauptstadt gemäß § 8 Abs. 1 ÖPNVG M-V die Finanzverantwortung für den sonstigen ÖPNV auf ihrem Territorium.

Zur Wahrung der gesetzlichen Frist von sechs Monaten entsprechend § 12 Abs. 7 PBefG zur Beantragung des auf den öffentlichen Dienstleistungsauftrag basierenden Verkehrs ist ein erfolgreicher Vertragsabschluss bis Ende April 2024 erforderlich, so dass der Linienverkehr zum 31. Oktober 2024 genehmigt werden kann.

3. Alternativen

Ohne gültigen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zwischen der NVS GmbH und der Landeshauptstadt würde eine rechtliche Basis für die Erbringung der Verkehrsleistung im Rahmen der Daseinsvorsorge fehlen. Ein beihilferechtskonformer Zuschuss durch die Landeshauptstadt an die NVS GmbH wäre nicht möglich. Die ausreichende Bedienung der Bevölkerung im ÖPNV entsprechend § 1 RegG wäre ab dem 31. Oktober 2024 nicht sichergestellt.

4. Auswirkungen

☐ **Lebensverhältnisse von Familien:**

☐ **Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:**

☒ **Klima / Umwelt:**

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag schafft die Grundlage für das kommunale Verkehrsangebot im ÖPNV. Der ÖPNV stellt mit einem Ausstoß von 78 Gramm (Straßenbahn) bis 89 Gramm (Bus) CO₂-Äquivalent gegenüber dem Pkw mit 194 Gramm CO₂-Äquivalent pro Personenkilometer die deutlich klimafreundlichere Verkehrsalternative dar (Quelle: Umweltbundesamt (2021): Umweltfreundlich mobil! Ein ökologischer Verkehrsartenvergleich für den Personen- und Güterverkehr in Deutschland).

☐ **Gesundheit:**

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ **ja** (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ **nein**

Für das Haushaltsjahr 2025 wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe von ca. 7 Millionen erwartet, welcher – wie bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt – in Form eines Betriebskostenzuschusses an die NVS GmbH gezahlt werden soll. Im Einklang mit dem Beschluss 00236/2020 (Dynamisierung Zuschuss Nahverkehr) der Stadtvertretung vom 28. September 2020 soll dieser Betrag jährlich mit 2% dynamisiert werden.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

☒ ja

☐ nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

☐ ja, die Deckung erfolgt aus:

☐ nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

☐ ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

☐ nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☐ nein

Anlagen:

Entwurf öffentlicher Dienstleistungsauftrag (Direktvergabe)
Entwurf Vertrag Anlage 1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
Entwurf Vertrag Anlage 2 Linienübersicht und Liniennetzplan
Entwurf Vertrag Anlage 3 Liste der Unterauftragnehmer
Entwurf Vertrag Anlage 4 Nachweisführung in Bezug auf die Qualität
Entwurf Vertrag Anlage 5 Trennungsrechnung
Entwurf Vertrag Anlage 6 Straßenreinigungs- und Winterdienst für definierte Haltestellen
Entwurf Vertrag Anlage 7 Methodik zur Fortschreibung der Sollaufwendungen

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister